

Bedingungen für die Aufnahme von Praktikanten

Wer einen Praktikanten aufnimmt muss sich bewusst sein, dass er damit dieser jungen Person gegenüber die Verantwortung für die berufliche Weiterbildung und für das Wohlergehen im Allgemeinen übernimmt. Er erklärt sich bereit, den Praktikanten in alle vorkommenden Arbeiten einzuführen, ihm die nötigen Anleitungen persönlich oder durch geeignete Stellvertreter zu geben und Einblick in die ganze Betriebsführung zu gestatten. Die Arbeitszuweisung sollte der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit angepasst sein; übermässige Arbeitsleistungen dürfen den jungen Mitarbeitenden nicht zugemutet werden.

Familienanschluss

Da es sich bei den Praktikanten um junge Leute handelt, die nicht einfach nach Hause gehen können, ist der Familienanschluss sehr wichtig. Wir bitten Sie, in dieser Beziehung grosszügig zu sein.

Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung und Unterkunft sollten den schweizerischen Verhältnissen entsprechen. Dem Praktikanten soll ein eigenes Zimmer und eine gute Wasch- und Duschgelegenheit zur Verfügung stehen.

Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft (NAV). Der Praktikant hat bei Bedarf Überzeit zu leisten. Diese wird mit vermehrter Freizeit, längeren Ferien oder entsprechender Lohnzahlung mit 25 % Zuschlag kompensiert.

Freizeit

Die Anzahl der freien Tage richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft (NAV).

Weiterbildung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den/die Praktikanten/in auszubilden und diese in seiner/ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung zu fördern. Die Kosten für das Weiterbildungsprogramm (Seminare, Praktikantenreise, Kurswochen) gehen je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Ab 2012 muss für jeden Praktikanten ein individuelle Weiterbildungsprogramm (bitte beachten Sie das Formulare Anmeldung) ausgefüllt werden und am Ende des Praktikums ein Fragebogen.

Kirchenbesuche

Für den Besuch des Gottesdienstes ist dem Glaubensbekenntnis und der Gegend entsprechend die nötige Zeit frei zu geben.

Exkursionen

Um ihre Erfahrungen und Kenntnisse erweitern zu können, soll den jungen Leuten Gelegenheit geboten werden, andere Betriebe, Märkte, Ausstellungen, Vorträge usw. zu besuchen. Ausländische Praktikanten schätzen es, wenn sie im Laufe ihres Praktikums einige freie Tage (siehe NAV) für eine Schweizer Reise erhalten.

Arbeitskleider

Sollte der Praktikant nicht über die nötigen Arbeitskleider verfügen, bitten wir Sie, bei der Anschaffung behilflich zu sein.

Ferien

Der Ferienanspruch der Praktikanten beträgt pro Jahr für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen; für Praktikanten über 20 Jahre 4 Wochen. Der Zeitpunkt der Ferien soll rechtzeitig zwischen dem Arbeitgebenden und dem Praktikanten vereinbart werden. Nicht gewährte Frei- oder Ferientage sind spätestens bei Ablauf des Praktikums zu vergüten. Der Arbeitgebende hat dem Praktikanten für die Dauer der bezahlten Ferientage den vollen Lohn zu entrichten.

Lohn

Der Brutto/AHV-Lohn beträgt bei einer Praktikumszeit von 3 - 4 Monaten CHF 2'510.00 pro Monat, bei 12 bis 18 Monaten CHF 2'670.00 pro Monat (gem. Merkblatt „Landwirtschaftspraktikanten 2012“). Der Arbeitgebende ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Lohnabrechnung inkl. Arbeits-, Überzeit- und Freizeitkontrolle zu erstellen und eine Kopie der Lohnabrechnung dem Praktikanten abzugeben. Es ist jeweils am Ende des Monats abzurechnen. Wenn Sie die Lohnabrechnungsböcke von Agroimpuls verwenden, vermeiden Sie unvollständige, unregelmässige und anfechtbare Lohnabrechnungen.

Sozialversicherung in der Schweiz

Der Praktikant untersteht den Eidg. Sozialversicherungen: der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse). Bei Fragen können Sie direkt mit SBV Versicherungen, Laurstr. 10, 5201 Brugg, Tel. 056 462 51 33, Kontakt aufnehmen.

Unfall- und Krankenversicherung

Der Arbeitgebende hat den Praktikanten sofort nach dem Stellenantritt gemäss den gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Bedingungen zu versichern.

Wir bitten Sie, den gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) vorgeschriebenen Unfallversicherungsschutz und den gemäss Normalarbeitsvertrag (NAV) vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz (Krankenkasse und Krankentaggeldversicherung) zu beachten. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei SBV Versicherungen, den Kantonalen Bauernsekretariaten oder Agroimpuls.

Anmeldung

Der Praktikant ist nach seiner Ankunft vom Arbeitgebenden unverzüglich bei der zuständigen Amtsstelle und den Versicherungen anzumelden.

Kündigung

Eine Kündigung ist nur bei Vorliegen von besonderen Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis möglich. In jedem Falle ist vorher Agroimpuls (Tel. 056 462 51 44) zu informieren. Agroimpuls steht den Arbeitgebenden und den Praktikanten für Auskünfte zur Verfügung.

Normalarbeitsvertrag

Für das Anstellungsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Angestellte des betreffenden Kantons, welcher bei der kantonalen Material- und Drucksachenverwaltung bezogen werden kann oder unter www.agroimpuls.ch ⇒ Rubrik Service ⇒ Arbeitsrecht.

Merkblatt „Landwirtschaftspraktikanten 2012“

Dieses Merkblatt ist ein Bestandteil des Vertrages. Wir bitten Sie, dort die folgenden Punkte zu beachten: Probezeit, EKAS-Richtlinien (AgriTOP), Haftpflichtversicherung etc.

Januar 2012